



Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Mitwirkung und Vernehmlassung Richtplan-Anpassung 23

Teilnehmerangaben:

Verein IG Fli Amden - Andreas Baumgartner
Betliserstrasse 18
8872 Weesen

Kontaktangaben:

Kanton St.Gallen - Bau- und Umweltdepartement
Lämmli Brunnenstrasse 54
9001 St.Gallen

E-Mail-Adresse: info.bud@sg.ch
Telefon: +41 58 229 30 03

Teilnehmeridentifikation:

111166



Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Rückmeldung zum Vernehmlassungsentwurf	VE31 Beschluss - Standortsicherung für Deponien	<p>Der Verein "IG Fli" setzt sich gemäss ihren Statuten vom 08.04.2014 für die Interessen des Quartiers Fli Amden, welches sich direkt unterhalb der geplanten Deponie Sittenwald befindet, und seiner Einwohner in verschiedenen Bereichen ein und wird bei Bedarf bei Behörden, Institutionen und anderen Gremien vorstellig. Die IG Fli verfolgt die Entwicklungen in der Planung eines neuen Deponiestandortes Sittenwald in Amden mit grosser Besorgnis. Sie hat auch Kenntnis genommen, dass nach dem Gerichtsentscheid weiterhin ein neuer Deponiestandort im Gebiet Sittenwald in Amden im Sinne eines Zwischenergebnisses im kantonalen Richtplan vorgesehen ist.</p> <p>Die IG Fli stellt hiermit im Sinne einer Mitwirkungseingabe den Antrag, bei künftigen Überarbeitungen des kantonalen Richtplanes für Deponiestandorte auf den Deponiestandort Sittenwald in Amden zu verzichten und diesen Standort zu streichen.</p>	<p>1. Ausgangslage Oberhalb der Kantonsstrasse Weesen-Amden, rund einen halben Kilometer ausserhalb des Ortsteils Eh, liegt ein stillgelegter Steinbruch. Der Abbaubereich des stillgelegten Steinbruchs befindet sich innerhalb des BLN-Objekts Nr. 1613 «Speer-Churfürsten-Alvier».</p> <p>In diesem alten Steinbruchareal soll eine Deponie des Typs A und B gemäss Abfallverordnung des Bundes, VVEA, eingerichtet werden. Ziel ist es, die künstlich durch die Abbauarbeiten entstandene Geländekammer mit Aushub und Ausbruchmaterial wieder aufzufüllen; zudem sollen die gemäss Art. 35 Abs. 1 lit. a und b VVEA genannten Entsorgungsmaterialien zulässig sein. Je nach Variante sollen 250'000 bis 500'000 Kubikmeter Material im Zeitraum von zehn bis zwanzig Jahren in dieser Deponie abgelagert werden. Der Transport des Deponiematerials soll durch Lastwagen erfolgen. Die Erschliessung wird voraussichtlich über die bestehende Kantonsstrasse, die durch Weesen hindurch und nach Amden führt, erfolgen.</p> <p>2. Auswirkungen auf Raum und Umwelt Dieses Vorhaben weist eine Grösse auf, die erhebliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt zeitigen wird, was schon nur der Umstand zeigt, dass für diese Deponie ein Richtplanverfahren durchgeführt wird (was ja auch gesetzlich gemäss Art. 106 PBG SG gefordert ist): Zunächst wird man vor Ort — und damit auch die Mitglieder der IG Fli — während der Umsetzungsphase in einem Zeithorizont von zehn bis zwanzig Jahren die Auswirkungen der Transporte zum Deponiestandort und die Leerfahrten vom Deponiestandort weg spüren. Gleichzeitig und dann nach der Umsetzung wird noch auf einen viel längeren Zeitraum hinaus die optische Wirkung einer massiv umgestalteten Landschaft eintreten.</p> <p>Zudem wird die Auffüllung dieser Deponie massive Auswirkungen auf Natur und Umwelt haben: — Die Landschaft in der näheren Umgebung wird während der Umsetzungsphase über Jahrzehnte durch Lärm- und Staubimmissionen beeinträchtigt werden. — Die dort abgelagerten Materialien werden sich aufgrund von Erosion und Witterung im Boden verteilen und aufgrund chemischer Prozesse auch verändern. — Die Deponie wird in einem Steinschlag gefährdeten Gebiet angelegt, sodass sich auch die Gefahrensituation durch die Einbringung von neuem, potenziell rutschgefährlichem Material verändern wird.</p> <p>3. Gewichtige öffentliche Interessen sprechen gegen Deponiestandort Sittenwald 3.1 Allgemeine Bemerkungen Der Wunsch, einen durch Menschenhand geschaffenen störenden Einschnitt in die Landschaft rückgängig zu machen, dürfte nicht das einzige Motiv sein. Die Grundeigentümerin, die Ortsgemeinde Weesen, verspricht sich hier nämlich ein Investitionspotenzial von mehreren Millionen Franken, das hier umgesetzt werden sollte — dieser Deponiestandort ist also auch mit handfesten ökonomischen Interessen verbunden. Beweis: Artikel Linth Zeitung 10.11.2020</p> <p>In Bezug auf erstere Interessen (Rückgängigmachen eines menschlichen</p>



Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
			<p>Eingriffes in die Landschaft) stellt sich ganz grundsätzlich die Frage, ob dies einerseits überhaupt technisch möglich und andererseits wünschenswert ist. Dieser Einschnitt ist zwar künstlich durch Abbauarbeiten gemacht worden, heute ist er aus Sicht der nicht mit einem menschlichen Auge und Geist wertenden Natur zunächst einfach einmal da. Betrachtet man die Situation vor Ort, stellt man fest, dass die Natur bereits begonnen hat, diesen Ort zurückzuerobern. Pioniervegetation siedelt sich an, und der Ort bietet Lebens- wie auch Rückzugsräume für seltene Vögel und Wildtiere. Es wurden von Anwohnern beispielsweise auch schon Hirsche beobachtet, die sich dort zum Ausruhen zurückgezogen hatten. So kann diese «Landschaft» aus Sicht der Natur sich selbst zur Regulierung überlassen werden — es würde bestimmt etwas Neues daraus entstehen, ohne dass dies eines weiteren menschlichen Eingriffes bedürfte.</p> <p>Sodann führt uns dies zur Frage der technischen Machbarkeit. Auch hier sind Zweifel angebracht. Zunächst ist aus technischer Sicht fraglich, wie die Erschliessung dieser Deponie an einer unübersichtlichen Stelle einer ohnehin schon sehr stark befahrenen Kantonsstrasse erfolgen soll. Sodann ist auch nicht nachvollziehbar, wie dermassen viel Material eingebracht werden kann, damit wieder eine natürlich erscheinende Geländestructur entsteht. Der Abbau dieses Steinbruchs dürfte wohl wesentlich einfacher gewesen sein, da er oben begonnen hatte und sich gegen unten arbeitete, als dass man nun von unten mit dem Auffüllen wieder beginnen muss. Ohne aufwändige Stützbauwerke und weitere Interventionen in Fels und Untergrund dürfte dies wohl kaum zu bewerkstelligen sein.</p> <p>3.2 Beeinträchtigung eines BLN-Schutzobjekts Zu den wirtschaftlichen Interessen ist zu sagen, dass diese regelmässig hinter landschaftsschützenden Interessen zurückzutreten haben, vor allem dort, wo es sich um ein BLN-Objekt handelt.</p> <p>Hierin erblickt die IG Fli ein unüberwindbares Hindernis für dieses Megaprojekt. Gemäss Art. 8 Abs. 2 RPG bedürfen Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt einer Grundlage im Richtplan. Dass dies hier offensichtlich erfüllt ist, zeigt bereits das angefangene Richtplanverfahren für diesen Deponiestandort, wie es auch im bereits genannten Gesetzesartikel des kantonalen Planungs- und Baugesetzes von St. Gallen vorgesehen ist.</p> <p>Im Grundlagenbericht "Neue Deponiestandorte und Änderungen bei bestehenden Richtplaneintragen" zu den Richtplan-Anpassungen 2020 wurden zudem zum geplanten Deponiestandort Sittenwald diverse Konflikte mit Prüfkriterien aufgeführt. Neben Konflikten mit einem Bundesinventar, einem kantonalen Inventar, Waid/ einem Schutzgebiet von lokaler Bedeutung, Gewässernetz und Naturgefahren wird im Bericht auch ein Konflikt hinsichtlich der Erschliessung des Standorts aufgeführt. Namentlich wird im Bericht erwähnt: "Die Erschliessung des Deponiestandortes wird aufgrund der topografischen Lage und den Platzverhältnissen direkt an der Kantonsstrasse als schwierig erachtet. Im Rahmen der weiteren Vorabklärungen sind alternative Varianten der Erschliessung zu prüfen und die Erschliessbarkeit des Perimeters nachzuweisen.</p> <p>3.2.1 Rechtsprechung des Bundesgerichts Eine Standortplanung für ein derart grosses Vorhaben verlangt eine möglichst flächendeckende Beurteilung aller potenzieller Standorte, was nur auf Stufe</p>



Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
			<p>Richtplanung im Sinne einer räumlichen Gesamtoptik erfolgen kann. Dabei ist das relative Gewicht eines einzelnen Interesses an einem bestimmten Standort objektiv und anhand eines Vergleichs mit möglichst vielen anderen Standorten einzuschätzen. Insbesondere ist zu berücksichtigen, ob eine Landschaft besonders typisch oder einzigartig ist (vgl. dazu Urteil Bundesgericht 1C_356/2019, E. 3.2).</p> <p>Der Richtplan muss dabei aufzeigen, wie die raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind. Hierfür sind fundierte Aussagen über Standort und Umfang der Anlagen erforderlich, die auf einer umfassenden stufengerechten Interessenabwägung beruhen. Die Interessenabwägung muss begründet und transparent gemacht werden. Wo eine Umweltverträglichkeitsprüfung noch nicht erforderlich ist (dies würde auf Stufe der Nutzungsplanung erfolgen), ist auf Richtplanebene jedoch bereits abzuklären, ob gewisse Standorte auszuschliessen sind, die aufgrund schwerwiegender Konflikte mit Natur schutzanliegen nicht weiterverfolgt werden sollen. Sodann ist unter den verbleibenden Standorten der oder der am besten geeignete auszuwählen (vgl. Urteil Bundesgericht 1C_35612019, E. 3.3, mit Hinweise auf Literatur).</p> <p>3.2.2 Anwendung auf den vorliegenden Fall Vorliegend wurde der Deponiestandort Sittenwald im Sinne eines Zwischenergebnisses gemäss Art. 5 Abs. 2 lit. b RPV in den Richtplan aufgenommen. Ein Zwischenergebnis zeigt auf, welche raumwirksamen Tätigkeiten noch nicht aufeinander abgestimmt sind und was vorzukehren ist, damit eine zeitgerechte Abstimmung erreicht werden kann. Zwischenergebnisse bezeichnen somit Richtplanvorhaben, bei denen die Abstimmung begonnen hat, ohne bereits zu einer Lösung in der Sache geführt zu haben (Urteil Bundesgericht 1C_35612019, E. 3.4, mit Hinweis auf Literatur).</p> <p>Wo also bereits auf Stufe Richtplanung unüberwindbare Konflikte mit anderen öffentlichen Interessen erkennbar sind, muss ein entsprechender Standort auch auf dieser Planungsstufe wieder ausgeschlossen werden. Es kann nicht angehen, dass ein konfliktbeladener Standort durch den Richtplan hindurch auf die Stufe der Sondernutzungsplanung oder sogar dann auf die Stufe der konkreten Bau- und Betriebsbewilligung gebracht wird, um dort erst grundlegende Fragen der Zulässigkeit eines solchen Vorhabens zu beantworten.</p> <p>Wie bereits erwähnt, käme der neue Deponiestandort innerhalb des Schutzbereichs des BLN-Objekts Nr. 1613 zu liegen. Gemäss Art. 6 Abs. 2 NHG und Art. 6 der Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (VBLN; SR 451.11) sind schwerwiegende Beeinträchtigungen eines Inventarobjekts nur zulässig, wenn sie sich durch ein Interesse von NATIONALER Bedeutung rechtfertigen lassen, das gewichtiger ist als das Interesse am Schutz des Objektes.</p> <p>Beim vorliegenden Projekt für eine neue Deponie am Standort Sittenwald in Amden ist von einem schwerwiegenden Eingriff in das BLN-Objekt auszugehen. Dies wird belegt durch das bereits erstellte Gutachten der eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission, ENHK, vom 13.08.2020. Dieses Gutachten weist darauf hin, dass die Auffüllung und Renaturierung die bestehende Landschaftsstörung zu mildern vermöge, dabei aber keine neuen Verstösse gegen die Schutzziele entstehen dürften. Dies könne aber nur unter der Einhaltung spezifischer Auffüllungstechniken vollbracht werden, wobei der unnatürliche Geländeverlauf heute an die gewachsene tektonische Struktur</p>



Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
			<p>angepasst wer den müsse und künstliche Böschungen mit einheitlichem Böschungswinkel unbedingt zu vermeiden seien. Sei dies nicht eingehalten, würde dies wiederum zu einer neuen und heute zusätzlichen Beeinträchtigung des BLN-Objektes führen. Sodann würden Infrastrukturen für die Auffüllung und Renaturierung weitere erhebliche neue Beeinträchtigungen provozieren (Strassenerschliessungen, Stützmauern, Lagerplätze, Seilbahnanlagen, Förderbandtrassen, zusätzliche Waldrodungen). Es sei auch eine Gefährdung seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten zu befürchten. Die Auffülldauer sei doch eher lange, wodurch der Eingriff mit Maschinen und mit künstlichem Aufbau des Deponiekörpers noch verstärkt werden wird. Somit erachtet die ENHK die Varianten 3a und 3b bereits im vornherein als nicht mit den BLN-Schutzziele vereinbar. Die weniger umfangreichen Varianten müssten eine Unzahl an Bedingungen einhalten, deren Nichteinhaltung sofort wieder zu einem neuen Eingriff und zu einer neuen Beeinträchtigung des BLN-Schutzobjektes führen würden. Auch weist die ENHK darauf hin, dass eine abschliessende Beurteilung noch nicht vorgenommen werden könne und verweist auf das Bewilligungsverfahren.</p> <p>Der letzte Punkt ist vom Bundesgericht in grundsätzlicher Art und Weise bereits einmal beurteilt worden (bereits zitiertes Urteil 1C_35612019 betreffend Erhöhung der Grimsel Staumauer): Dort hat es ausdrücklich festgehalten, schwerwiegende Eingriffe in BLN Objekte müssten bereits auf Stufe Richtplanung (spätestens bei der Festsetzung) detailliert abgeklärt werden und es könne nicht auf das Bewilligungs- bzw. Konzessionsverfahren gewartet werden. Im konkreten Fall hatte das Bundesgericht deshalb eine Konzessionserteilung mangels ausreichender Richtplangrundlagen aufgehoben.</p> <p>Aus diesen Gründen steht für die IG Fli fest, dass eben gerade nicht auf das Bewilligungsverfahren gewartet werden kann, sondern dass die Auswirkungen auf dieses empfindliche Landschaftsschutzobjekt bereits auf Stufe Richtplan eingehend untersucht werden müssen. Aufgrund der zahlreichen Warnungen der ENHK ist aber davon auszugehen, dass das Vorhaben zu weiteren Beeinträchtigungen des BLN-Objektes führen wird. Eine solche Beeinträchtigung verbietet von vornherein die Realisierung des Projekts, das sich offensichtlich NICHT im NATIONALEN Interesse, sondern höchstens im Bereich eines regionalen Interesses bewegen dürfte. Aus Sicht des NHG und der der dazugehörigen Verordnung muss die Interessenabwägung klar zu Ungunsten des Deponiestandortes Sittenwald ausfallen.</p> <p>3.3 Weitere Beeinträchtigungen Es bleibt nicht bei der Beeinträchtigung eines BLN-Objekts. Aus dem Grundlagenbericht Deponiestandorte des kantonalen Umweltamtes vom 02.11.2020 ist absehbar, dass ein Deponiestandort im Gebiet Sittenwald auch — Landschaftsschutzgebiete von kantonaler und von lokaler Bedeutung beeinträchtigen wird, — Schutzwald beeinträchtigt wird, — ein Gewässerabschnitt beeinträchtigt wird (es müssen Gewässer umgelegt werden) — fundierte Abklärungen zu diesem ehemaligen Ablagerungsort der Firma Eternit AG hinsichtlich anderer Umweltproblematiken im Zusammenhang mit Baustoffen fehlen — und eine Naturgefahrproblematik (Steinschlag) besteht.</p>



Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
			<p>3.4 Verkehrsproblematik</p> <p>Ebenfalls ist nicht geklärt, wie sich das Vorhaben in Bezug auf den Verkehr in Weesen auswirken wird. Die IG Fli erachtet die heutige Verkehrsinfrastruktur für eine grosse Anzahl an Lastwagenfahrten als nicht ausreichend. Die Kantonsstrasse ist bereits heute durch privaten und öffentlichen Verkehr dermassen stark beansprucht, dass es eine weitere, langfristige Mehrbeanspruchung durch Lastwagenfahrten nicht verträgt. Die LKW müssen zwingend durch das ganze Dorf Weesen hin- und zurückfahren.</p> <p>Zudem führt der Schulweg von zahlreichen Kindern aller Altersklassen (Kindergarten bis Oberstufe) über die Hauptstrasse in Weesen. Regelmässige LKW-Schwertransporte sind mit dem Schüleraufkommen nicht vereinbar. Die beiden so unterschiedlichen Verkehrsteilnehmer lassen sich auch räumlich nicht entflechten. Auch das kantonale Umweltamt sieht deshalb den Standort Sittenwald kritisch an. So ist mit jahrelangem Lärm und Staub zulasten von Einwohnerquartieren in Weesen zu rechnen.</p> <p>Somit lässt sich nachweisen, dass bezüglich Erschliessung des geplanten Deponiestandorts gleich mehrere Konflikte vorliegen, bei denen zum heutigen Zeitpunkt unklar ist, ob diese im Rahmen der nachfolgenden Bewilligungsverfahren überhaupt gelöst werden können. Gemäss Wegleitung für neue Deponiestandorte aus dem Jahr 2007 ist die Zufahrt zur Deponie bzw. eine Erschliessung einer Deponie insbesondere dann konfliktträchtig, wenn sie durch ein Ortszentrum / ein Wohngebiet oder eine Wohnzone führt. Nach Möglichkeit ist dafür eine Alternative zu suchen. Notfalls sind geeignete Massnahmen zur Schutz der Anwohner zu treffen. Genau eine solche konfliktträchtige Erschliessung, nämlich mitten durch das Ortszentrum von Weesen und den Ortsteil Fli in der Gemeinde Amden liegt im Fall der geplanten Deponie am Standort Sittenwald vor. Zum generell vorliegenden Konfliktpotential trägt verstärkend bei, dass die Strasse durch das Ortszentrum und den Ortsteil Fli über weite Strecken den empfohlenen Platzbedarf für das Kreuzen von zwei LKW (bei einer Geschwindigkeit von 50 Km/h) von 6.70 Metern nicht einhält. Noch nicht berücksichtigt ist dabei, dass die Strasse rege durch Radfahrer und dabei insbesondere durch Kinder als Schulweg genutzt wird, auf der Strecke aber kein separater Radweg zur Verfügung steht. Dieser Punkt wurde bisher von sämtlichen Stellen ignoriert. Die aktuelle Situation rund um die schwächsten Verkehrsteilnehmer führt unweigerliche zu einem grossen Gefahrenpotential, dass sich nicht beheben lässt, da die Breite der Kantonsstrasse über die gesamte Strecke zwischen Weesen, dem Ortsteil Fli bis hin zur Einmündung zur Deponie nicht entschärfen lässt.</p> <p>Aus den aktuellen Unterlagen geht ebenfalls nicht hervor, wie der Konflikt betreffend der Einfahrt resp. der Ausfahrt vom geplanten Deponiestandort in die Kantonsstrasse gelöst werden kann. Ohne grössere bauliche Massnahmen (die in diesem Bereich aber wohl nicht möglich sind), liesse sich der Konflikt wohl nur durch ein Lichtsignal auf der Kantonsstrasse (für aus Amden kommende und in Richtung Weesen fahrende Fahrzeuge) lösen. Durch ein solches Lichtsignal würden allerdings andere Konflikte geschaffen. So wurde der Verkehrsfluss auf der Strecke zwischen Weesen und Amden resp. zwischen Amden und Weesen durch ein unnötiges Lichtsignal gestört. Im Bereich der geplanten Ein- und Ausfahrt beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit heute 80 km/h. Sowohl von Amden als auch von Weesen herkommend, beträgt das Gefälle auf den letzten 100 Metern vor der geplanten</p>



Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
			<p>Ein- und Ausfahrt zudem ca. 12%. Dies führt dazu, dass insbesondere bei schneebedeckter Fahrbahn durch das unnötige Abbremsen aus der Fahrtrichtung Amden - trotz Lichtsignal - mit einem höheren Unfallrisiko und aus Fahrtrichtung Weesen (durch das unnötige Wiederauffahren am Hang) mit der Gefahr gerechnet werden muss, dass Fahrzeuge stecken bleiben. Für die Verkehrsteilnehmer ebenfalls eine zusätzliche Gefahr stellt der Schmutz dar, der durch die aus der Deponie fahrenden Fahrzeuge auf die Kantonsstrasse getragen wird (was sich auch durch eine Unterbodenwaschanlage nicht vermeiden lässt).</p> <p>3.5 Sittenwald im Vergleich zu anderen Standorte ungeeignet Ein Vergleich mit anderen potenziellen Deponiestandorten im Kanton St. Gallen zeigt zudem, dass der Standort Sittenwald eindeutig am meisten negative Beurteilungspunkte aufweist. Aus Sicht einer Gesamtopik auf Stufe Richtplanung ist der Standort Sittenwald offensichtlich ungeeignet bzw. am meisten heiklen mit Problemen behaftet.</p> <p>Aus dieser Sicht muss die Interessenabwägung auf Stufe Richtplanung zu Ungunsten des Deponiestandortes Sittenwald ausfallen. Der Deponiestandort ist nicht mehr weiter zu verfolgen und auch nicht als Festsetzung in den Richtplan aufzunehmen. Die Bemühungen um einen neuen Deponiestandort sind auf die anderen Deponiestandorte zu konzentrieren.</p> <p>Die IG Fli fordert deshalb entsprechend den Verzicht auf den Deponiestandort Sittenwald. Für die IG Fli ist der von der Richtplanung eingeschlagene Weg nicht haltbar. Sollte dieser weiter besritten werden, sähe sich die IG Fli gezwungen (allenfalls über im Einzugsgebiet wohnhafte Grundeigentümer), entsprechende rechtliche Schritte gegen eine solche weitere Planung einzuleiten. Aufgrund des Vorhabens, eine derart grosse Deponie in einem BLN-Objekt erstellen zu wollen, erscheinen die Prozessschancen auf gerichtliche Anfechtung eines solche Projekts nach einer summarischen rechtlichen Überprüfung als gut.</p> <p>Zudem ist die Forderung der IG Fli nicht nur von den Bewohnern des Quartiers Fli-Amden getragen: Eine vom Verein IG Fli durchgeführte und eingereichte Petition hat 430 Unterschriften von Einwohnern von Weesen und Amden ergeben.</p> <p>Es ist aber an dieser Stelle zu betonen, dass die IG Fli grundsätzlich an gerichtlichen Schritten kein Interesse hat und mit diesem Schreiben ihrer Hoffnung den Ausdruck geben möchte, dass konstruktive und zukunftsgerichtete Möglichkeiten erarbeitet und besprochen werden können, um Weesen und dessen naturnahe Umgebung als lebenswert erhalten zu können. In diesem Sinne wird beantragt, die vorstehenden Äusserungen bei der weiteren Richtplanbearbeitung zu berücksichtigen auf die Festsetzung des Deponiestandorts Sittenwald im Richtplan zu verzichten.</p>
Grundlagenarbeiten zum Thema Windenergie		Keine Antwort	Keine Antwort



Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Grundlagenarbeiten zum Thema Abbau und Deponie		Keine Antwort	Keine Antwort
Allgemeine Bemerkung		Keine Antwort	Keine Antwort